

### *Weisungen, die Einzelfragen regeln*

Ein großer Teil der Weisungen, die von den staatlichen Leitern erteilt werden, hat die Regelung von Einzelaufgaben bzw. -fragen zum Inhalt. Diese Weisungen richten sich an einen bestimmten Adressaten und verpflichten diesen zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen. Meist werden solche Weisungen den Leitern der unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen zur Lösung operativer Aufgaben erteilt. Auch in den Beziehungen der Leiter zu den Mitarbeitern im Staatsapparat werden sie häufig angewandt.

*Darüber hinaus sind solche Weisungen auf Grund ausdrücklicher rechtlicher Ermächtigung auch außerhalb des Unterstellungsverhältnisses möglich.*

**So haben der Leiter der Zivilverteidigung der DDR sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise in ihrer Eigenschaft als Leiter der Zivilverteidigung in ihrem Zuständigkeitsbereich das Recht, zur Durchführung von Maßnahmen der Zivilverteidigung im Rahmen der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 des Verteidigungsgesetzes Weisungen auch an Leiter nichtunterstellter Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie an Vorstände von Genossenschaften zu erteilen.**

*In bestimmten Fällen sind Weisungen im staatlichen Leitungsprozeß nicht zulässig.* Das betrifft Entscheidungen in Disziplinarverfahren, Ordnungsstrafverfahren und Rechtsmittelverfahren. Im Interesse der Gewährleistung der Gesetzlichkeit, insbesondere der Rechte der an solchen Verfahren Beteiligten, dürfen in diesen Fällen übergeordnete Leiter in die nach den geltenden Rechtsvorschriften zu treffenden Entscheidungen der zuständigen Organe des Staatsapparates nicht mittels Weisungen eingreifen.

Der Leiter, der eine Weisung erläßt, kann diese jederzeit wieder aufheben oder ändern.

Der Vorsitzende des Ministerrates hat das Recht, Entscheidungen und damit auch Weisungen der Mitglieder des Ministerrates, der Leiter anderer zentraler Staatsorgane sowie der Vorsitzenden der Räte der Bezirke aufzuheben, wenn diese den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften widersprechen (§ 12 Abs. 6 Gesetz über den Ministerrat).

Unter den gleichen Voraussetzungen haben diese Befugnis auch

- die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane hinsichtlich von Weisungen der Leiter doppelt unterstellter Fachorgane der Räte der Bezirke;
- die Vorsitzenden der örtlichen Räte hinsichtlich von Weisungen der Mitglieder des betreffenden Rates, der Leiter der Fachorgane des Rates und der Vorsitzenden nachgeordneter Räte;
- die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte hinsichtlich von Weisungen der Leiter doppelt unterstellter Fachorgane nachgeordneter Räte.

Im Prinzip haben alle staatlichen Leiter das Recht, Weisungen nachgeordneter Leiter aufzuheben, wenn diese gegen Rechtsvorschriften oder gegen erteilte Weisungen verstoßen.